



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. Mai 2024

Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Allgemeines

Das zentrale Ziel des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Stromgesetz») ist die Erhöhung der Stromversorgungssicherheit und damit verbunden die Sicherstellung des Zubaus von neuen Produktionskapazitäten von erneuerbarem Strom. Der Regierungsrat Nidwalden unterstützt dieses Ziel.

Für den Kanton Nidwalden ist es dabei jedoch auch entscheidend, welche Kriterien bei der Ausscheidung von Eignungsgebieten für Windkraft- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erfüllen sind. Dies ist wichtig, weil der Kanton Nidwalden an der Erarbeitung eines «Schutz- und Nutzungskonzepts für die Stromproduktion mit erneuerbaren Energien im Kanton Nidwalden» ist und in der zweiten Jahreshälfte 2024 der Eintrag in den Richtplan angegangen werden soll. In den vorliegenden Verordnungsentwürfen fehlen diese Konkretisierungen weitgehend. Ebenfalls ist nicht bekannt, ob eine Vollzugshilfe angedacht ist. Sollte dies der Fall sein, ist eine solche zeitnah zu erarbeiten und die Kantone sind bei der Erarbeitung von Anfang an einzubeziehen. Ansonsten gehen wir davon aus, dass mit einer positiven Prüfung durch den Bund zu rechnen ist, sofern der offen formulierte neue Art. 3 Abs. 1^{ter} des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und der nicht weiter präzisierende Art. 7b der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) eingehalten sind.

2 Zu den Vorlagen

2.1 Energieverordnung (EnV)

2.1.1 Art. 7b EnV

In den Erläuterungen zum Art. 7b EnV wird von sogenannten Potenzialgebieten gesprochen. Potenzialgebiete werden dabei als Gebiete verstanden, die sich aus technischer Sicht für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien eignen. Diese dienen als Grundlage zur Bestimmung der Eignungsgebiete. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es wichtig zu betonen, dass die vorgenannten Potenzialgebiete lediglich eine Arbeitsgrundlage für die Richtplanung darstellen und darauf basierend im kantonalen Richtplan ausschliesslich Eignungsgebiete im Sinne eines raumplanerischen Planungsinhaltes festgelegt werden.

Es stellt sich die Frage, ob der Bund die Erarbeitung einer Vollzugshilfe oder eines Merkblatts beabsichtigt. Sofern dies der Fall ist, wäre ein rasches zur Verfügung stellen des Dokumentes zentral. Die Kantone sollten zudem bei der Erarbeitung miteinbezogen werden und der Spielraum der Kantone bei der Festlegung der Eignungsgebiete muss gewahrt werden. Das Dokument dürfte schliesslich keine Rechtsverbindlichkeit aufweisen.

Antrag:

Falls ein hilfstellendes Dokument zu diesen Bestimmungen erarbeitet wird, so ist dieses schnell zur Verfügung zu stellen und die Kantone sind frühzeitig miteinzubeziehen.

2.1.2 Art. 9a EnV

Der Schwellenwert für nationales Interesse von 5 GWh Winterproduktion ist für den Kanton Nidwalden zu hoch angesetzt. Untersuchungen haben gezeigt, dass in unserem Kanton kaum zusammenhängende Standorte in der dafür notwendigen Grösse vorhanden sind.

Antrag:

Der Schwellenwert ist auf 1 GWh Winterproduktion zu reduzieren.

2.1.3 Art. 9a^{bis} EnV

In diesem Artikel wird beschrieben, in welchen Fällen auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden kann. Aufgrund der Wortwahl «insbesondere» ist die Aufzählung nicht abschliessend, was zu vermeiden ist. Zudem ist nicht klar, was unter «übermässig beeinträchtigen» verstanden werden muss. Die beiden Formulierungen führen dazu, dass der Ausnahmecharakter der neuen gesetzlichen Bestimmung in Art. 12 Abs. 3^{bis} EnG (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien [Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes vom 29. September 2023; BBl 2023 2301]) verwischt wird. Damit der Ausnahmecharakter erhalten bleibt, ist eine Formulierung zu wählen, die sich auf wenige, eindeutige Fälle bezieht.

Antrag: Anpassung Art. 9a^{bis} Abs. 1 EnV

Auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen kann verzichtet werden, wenn deren Umsetzung ein Vorhaben verhindert.

2.1.4 Art. 9a^{quater} EnV

In Art. 9a^{quater} Abs. 2 EnV werden Präzisierungen für zusätzliche Ausgleichsmassnahmen bei Speicherwasserkraftwerken nach Art. 9a Abs. 3 StromVG (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien [Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes vom 29. September 2023; BBl 2023 2301]) gemacht. Ausgleichsmassnahmen am Standort der Anlage sind grundsätzlich zu bevorzugen. Falls dies nicht möglich

ist, sollen sie nicht irgendwo im Kanton, sondern an einem naturräumlich vergleichbaren Ort (Höhenlage, Exposition, usw.) realisiert werden. Zudem ist nicht eine Kann-Formulierung, sondern eine verpflichtende Formulierung zu wählen.

Antrag: Anpassung Art. 9a^{quater} Abs. 2 EnV

Die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen sind am Standort der Anlage oder an einem naturräumlich vergleichbaren Ort im Kanton durch eine ökologische oder landschaftliche Aufwertung oder die Unterschutzstellung eines Perimeters umzusetzen.

2.1.5 Art. 12 Abs. 1 EnV

Eine minimale und national einheitliche Einspeisevergütung ist grundsätzlich nicht falsch, um den Anreiz, eine PV-Anlage zu erstellen, zu erhöhen. Das vorgeschlagene Modell orientiert sich am vierteljährlich gemittelten Marktpreis (Referenz-Marktpreis). Um einen Anreiz zu geben, den Strom dann zu produzieren und einzuspeisen, wenn wenig Strom vorhanden ist, taugt der Referenzmarktpreis allerdings nicht.

Antrag:

Es soll ein Modell für die Festlegung der Einspeisevergütung entwickelt werden, welches den Zeitpunkt der Einspeisung berücksichtigt.

2.1.6 Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV

Solaranlagen sollen je nach Grösse und Eigenverbrauch unterschiedliche Einspeisevergütungen erhalten. Die Differenzierung nach Grösse und insbesondere die Differenzierung von Anlagen mit und ohne Einspeisung macht aus Sicht des Kantons Nidwalden wenig Sinn. Dies führt bei den Anlagenersteller zu Mehraufwand, um zwei voneinander unabhängige Anlagen zu erstellen, in vielen Fällen eine kleine für den Eigenverbrauch und eine grosse für die Einspeisung. Dieser Effekt wird zusätzlich vergrössert, weil eine Anlage mit Eigenverbrauch über 30 kW gar keine Minimalvergütung erhalten soll. Der Grund, dass damit Mitnahmeeffekte und ein effizienter Einsatz der vorhandenen finanziellen Mittel ermöglicht werden sollen, ist verständlich. Allerdings könnte dies mit dynamischen Einspeisevergütungen ebenso und viel besser erreicht werden (siehe auch oben Erw. 2.1.5).

Antrag:

Wie für die Wasserkraftanlagen soll auch für die Solaranlagen eine einheitliche Einspeisevergütung bis zu einer Leistung von 150 kW festgelegt werden. Allerdings soll der Zeitpunkt der Einspeisung preisrelevant sein (dynamische Einspeisevergütung unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage).

2.1.7 Art. 14 Abs. 3 EnV

Dieser Artikel ist aus volkswirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüssen. Er führt dazu, dass bestehenden Leitungen genutzt werden können und nicht wie bis anhin durch den Stromversorger rückgebaut, um durch den Betreiber des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) sogleich wieder erstellt zu werden. Ebenfalls werden dadurch die ZEV über mehrere Gebäude im Bestandesbau finanziell attraktiver.

2.2 Energieförderungsverordnung (EnFV)

2.2.1 Art. 34 EnFV

Das Risiko, dass bei Bohrungen zwar warmes Wasser gefunden wird und schliesslich doch keine Anlage realisiert werden kann, ist sehr hoch. Es besteht für das Auffinden nutzbarer Energiepotentiale grosse Unsicherheiten, die Hemmnisse für Vorhaben der Geothermie-Nut-

zung darstellen. Das «Nicht-Erfolgsrisiko» sollte daher in den Investitionsbeiträgen angemessen abgegolten werden. Mitunter kann ein Geothermie-Projekt aus mangelnder Wirtschaftlichkeit auch dann nicht realisiert werden, wenn eine Baubewilligung vorliegt. Da sich die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit mit dem Hinzukommen neuer Informationen praktisch bis zuletzt ändern kann, sollte die Rückzahlungspflicht der Projektierungsbeiträge bei diesen Anlagen nur greifen, sofern die Anlage trotz nachweislicher Wirtschaftlichkeit und vorliegender Baubewilligung nicht realisiert wird.

Antrag:

Rückzahlungspflichtig sollen nur Projekte sein, die trotz nachweislicher Wirtschaftlichkeit und vorliegender Baubewilligung nicht realisiert werden.

2.3 Stromversorgungsverordnung (StromVV)

2.3.1 Art. 19e Abs. 1 StromVV

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) sind eine Erweiterung der ZEV über mehrere Parzellengrenzen hinweg. Diese soll gemäss Art. 19e gebildet werden können, wenn die Leistung der Erzeugungsanlagen mindestens 20 Prozent der Anschlussleistung aller an ihr teilnehmenden Endverbraucher beträgt. Warum bei LEG der Wert doppelt so hoch definiert wurde wie bei ZEV, ist nicht nachvollziehbar.

Antrag: Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann gebildet werden, wenn die Leistung der Erzeugungsanlagen, die in die Gemeinschaft eingebracht werden, mindestens ~~20 Prozent~~ 10 Prozent der Anschlussleistung aller an ihr teilnehmenden Endverbraucher beträgt.

2.3.2 Art. 19h Abs. 1 StromVV:

Eine LEG soll eine Reduktion auf die Nutzung des Netznutzungstarifs von 30 Prozent erhalten. Dieser Wert ist zu gering, um die LEG finanziell attraktiv zu machen. Es ist davon auszugehen, dass mit diesen Rahmenbedingungen kaum LEG umgesetzt werden.

Antrag: Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität beanspruchen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt ~~30 Prozent~~ 70 Prozent ihres Standardtarifs (Art. 18 Abs. 3 StromVV).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchli
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch